

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2016**

**Anwesend:** **A.Lecerf**, Bürgermeister- Vorsitzender

**R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann**, Schöffen;  
**I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns,**  
**P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux,**  
**M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren**, Mitglieder;  
**M.Staner**, Dienst tuender Generaldirektor;  
**P.Neumann**, Generaldirektor fehlt entschuldigt.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Februar 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

### **Arbeiten**

3. Gemeindeschule Walhorn – Einbau einer Einbruchsmeldeanlage
  1. Genehmigung der Kosten
  2. Wahl der Vergabeart

### **Bauhof**

4. Ankauf von zwei gebrauchten Lieferwagen für den Bauhof - Genehmigung der Ausgaben

### **Verschiedenes**

5. Einrichtung eines Geldautomaten an der Schule Walhorn – Genehmigung des Handelsmietvertrages
6. Mietvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 – Genehmigung
7. Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Weser und Göhl“ (Eupen – Lontzen – Raeren) für die Förderperiode 2014 – 2020 - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03. März 2016
8. Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE):
  1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2015 - Kenntnisnahme und Genehmigung
  2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme
  3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2015 - Kenntnisnahme
  4. Programmierung für das Jahr 2016 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung – Genehmigung
9. Energielieferungen – Genehmigung zum Wechsel von 40 % grünem Strom zu 100 % grünem Strom
10. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

### **Gemeindepersonal**

11. Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages aus Gründen der Dringlichkeit - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03. März 2016

### **Fragen**

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

### **Geschlossene Sitzung**

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 29. Februar 2016 – Verabschiedung

### **Lehrpersonal**

2. Zeitweilige Bezeichnung von Frau PIANA Joëlle ab dem 07. März 2016 als Kindergärtnerin für 21 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen, in einer nicht

- offenen Stelle, als Ersatz von Frau THOMAS Brigitte, die seit dem 08. Februar 2016 wegen Krankheit abwesend ist
3. Zeitweilige Bezeichnung von Frau OTTEN Sandrine ab dem 07. März 2016 als stellvertretende Kindergärtnerin für 14 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal , in einer nicht offenen Stelle, als Ersatz von Frau GROSDENT Estelle, die seit dem 07. März 2016 wegen Krankheit abwesend ist

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Februar 2016 – Verabschiedung**

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (H.Loewenau und L.Ortmanns die am 29. Februar 2016 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Februar 2016.

### **2. Mitteilungen**

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

### **3. Gemeindeschule Walhorn – Einbau einer Einbruchsmeldeanlage**

#### **1. Genehmigung der Kosten**

#### **2. Wahl der Vergabeart**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass der Einbau einer Einbruchsmeldeanlage einen notwendigen Sicherheitsaspekt darstellt, um einen Einbruch vorzubeugen;

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa 15.000,00 EUR einschl. MwSt.

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite in der kommenden Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

In Anbetracht, dass das Projekt zwecks Bezuschussung seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Infrastrukturplan unter der Nummer 3923 OB 70.07 -63.23 aufgenommen wurde;

In Anbetracht, dass oben genannte Kosten zu 80% im Rahmen des Infrastrukturdekretes durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden und ein entsprechender Antrag bis spätestens 1. September 2016 eingereicht werden muss;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Kosten in Höhe von 15.000,00 EUR einschl. MwSt. betreffend den „Einbau einer Einbruchsmeldeanlage in der Gemeindeschule Walhorn“ zu genehmigen.

**Artikel 2:** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

**Artikel 3:** Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

**Artikel 4:** Ein entsprechendes Budget in der Haushaltsanpassung vorzusehen.

**Artikel 5:** Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis zum 1. September 2016 einzureichen.

**Artikel 6:** Das Gemeindegremium mit der Vergabe und der weiteren Ausführung des Projektes zu beauftragen.

**Artikel 7:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

#### **4. Ankauf von zwei gebrauchten Lieferwagen für den Bauhof - Genehmigung der Ausgaben**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Lieferaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund der Tatsache, dass im Bauhof der Gemeinde Lontzen ein Fahrzeug aus technischen Gründen nicht mehr verkehrstauglich ist;

Aufgrund der Tatsache, dass seit Anfang des Jahres 2016 die Mannschaft des Bauhofes durch einen Elektriker verstärkt wurde und es die Produktivität erhöhen wird, diesem ein Fahrzeug zum Transport seines Werkzeuges und Materials zur Verfügung zu stellen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis für einen Lieferwagen 9.559,- EUR und für das andere Fahrzeug 10.000,- EUR beträgt und somit die Summe in Höhe von 19.559,- EUR inkl. MwSt. geringer ist als 85.000,- EUR ohne MwSt. und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74353 vorgesehen sind;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Ankauf zweier gebrauchter Lieferwagen für den Bauhof zum Ankaufspreis von höchstens 19.559,- EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

**Artikel 2:** Das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

**Artikel 3:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionalen Einnehmer der Gemeinde Lontzen.

#### **5. Einrichtung eines Geldautomaten an der Schule Walhorn – Genehmigung des Handelsmietvertrages**

Der Bürgermeister zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück.

#### **6. Mietvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 – Genehmigung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1123-23;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen Eigentümer der Feuerwehrkaserne gelegen Tivolistraße 5 in Herbesthal ist;

Aufgrund, dass der Zonenrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2016 den Mustermietvertrag, zwecks Anmietung von Kasernen und Gebäuden, zwischen der Hilfeleistungszone Nr. 6 und den Gemeinden der Zone verabschiedet hat;

Aufgrund, dass der Gemeinderat den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Hilfeleistungszone Nr. 6 für das Gebäude der Feuerwehrkaserne, gelegen Tivolistraße 5 für einen Mietpreis in Höhe von 18.000,- EUR jährlich (Indexgebunden) genehmigen muss;

**Beschließt** mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (O.Audenaerd):

**Artikel 1:** Den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Hilfeleistungszone Nr. 6, für das Gebäude der Feuerwehrkaserne, gelegen Tivolistraße 5 für einen Mietpreis in Höhe von 18.000,- EUR jährlich (Indexgebunden), zu genehmigen.

**Artikel 2:** Der Vertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019.

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an die Hilfeleistungszone Nr. 6, den Finanzdienst und das Sekretariat.

## **7. Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Weser und Göhl“ (Eupen – Lontzen – Raeren) für die Förderperiode 2014 – 2020 - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03. März 2016**

### **Der Gemeinderat,**

**Einstimmig** bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 03. März 2016 über die Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Weser und Göhl“ (Eupen – Lontzen – Raeren) für die Förderperiode 2014 – 2020.

### **Das Kollegium,**

Aufgrund der im Juli 2015 erfolgten Gutheißung des Wallonischen Programms zur ländlichen Entwicklung 2014-2020 durch die EU-Kommission sowie die Regierung der Wallonischen Region;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01. Juni 2015, die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) für die Förderperiode 2014-2020 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren zu unterstützen;

Aufgrund des seit Sommer 2015 durchgeführten Beteiligungsprozesses (Treffen mit den Akteuren des Gebietes, Bürgerworkshops,...) und der im Rahmen der verschiedenen Projektauftrufe von Seiten der Akteure und der Bevölkerung erhaltenen Projektideen und -vorschläge;

Aufgrund der am 24.02.2016 jeweils einstimmig erfolgten Auswahl der potentiellen LEADER-Projekte sowie der einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch die Lokale Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“;

Aufgrund der Vorgabe von Seiten der Wallonischen Region, dass die Lokale Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) ebenfalls einer Genehmigung durch die Gemeindegremien und die Gemeinderäte des LAG-Gebietes bedarf;

Aufgrund der zugestellten Unterlagen in Bezug auf besagte LEADER-Kandidatur der LAG „Zwischen Weser und Göhl“ für die Förderperiode 2014-2020;

**Beschließt** das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen auf seiner Sitzung vom 03. März 2016 einstimmig:

**Artikel 1:** Den durch die WFG Ostbelgien erstellten und folgende Projekte beinhaltenden LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“ (Gemeinden Eupen – Lontzen – Raeren) mit einem Gesamtbudget in Höhe von 2.067.850 Eur. zu genehmigen:

- Standort, Unternehmen & Einzelhandel
- Touristische Erlebniswelt
- Landwirtschaft - Hackschnitzel
- Energielandschaft Nord
- Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge
- Gewässerschutz & Abwasserklärung
- Wohnraumschließung
- Nachhaltige Mobilität
- Kooperation
- Koordination & technische Begleitung

**Artikel 2:** Sich im Falle einer Bewilligung der LEADER-Kandidatur durch die Regierung der Wallonischen Region als Mitglied der LAG „Zwischen Weser und Göhl“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2014-2020 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen und sich aktiv in den LAG-Gremien einzubringen.

**Artikel 3:** Diesen Beschluss ebenfalls in der Gemeinderatssitzung, welche stattfindet am 24. März 2016, zur Abstimmung vorzubringen.

## **8. Örtliche Kommission für Ländlichen Entwicklung (ÖKLE)**

- 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2015 - Kenntnisnahme und Genehmigung**
- 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen - Kenntnisnahme**
- 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2015 - Kenntnisnahme**
- 4. Programmierung für das Jahr 2016 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung**
- 5. Bezeichnung des Herrn D. Rosengarten als 2. Ersatzkandidaten in der ÖKLE**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Art. L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 24 bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 15 und 16 bezüglich des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts;

Nach Durchsicht der Abkommen der Ländlichen Entwicklung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997, 26 März 1999, Nachtrag vom 15.02.2001, Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Herrn Minister der Wallonischen Region, beauftragt für die Ländliche Entwicklung;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresbericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) spätestens bis zum 31. März 2016 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss;

In Anbetracht der Fortschrittserklärung der Abkommen der Ländlichen Erneuerung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997 und 26. März 1999, verabschiedet am 31. Dezember 1999, Nachtrag vom 15.02.2001 und Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 sowie des zugehörigen Buchführungsberichtes;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 30. Juli 2003 wodurch der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet und durch den zuständigen Minister am 28. Juli 2004 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Dem Tätigkeitsbericht von 2015 aufgestellt durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen
3. Dem Finanzbericht von 2015
4. Der Programmgestaltung für 2016

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gültigkeit des aktuellen Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung am 28. Juli 2014 abgelaufen ist, so dass 2016 keine weiteren Projekte in Konvention mehr beantragt werden können;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2015 zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

**Artikel 2:** Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 3:** Den Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 4:** Die Genehmigung der Weiterführung für das Jahr 2016 folgender Projekte, so wie sie durch die Ö.K.L.E. wie folgt definiert wurde:

## Projekte 2015

| <b>Innerhalb einer Konvention</b> |   | <b>Außerhalb einer Konvention</b> |   |
|-----------------------------------|---|-----------------------------------|---|
|                                   | <b>2015</b>   |                                   | <b>2015</b>   |
| L4b+c                             | Gestaltung des Festplatzes und der Fußwege in Walhorn | C3b                               | Wege und Pfade – Einrichtung und Ausstattung  |
|                                   |   | C6a                               | Erwerb und Gestaltung des Geländes des ehemaligen Bahnhofs in Herbesthal hinsichtlich der Schaffung eines Freizeit- und Begegnungsgeländes, von Verbindungswegen zwischen den verschiedenen Dorfvierteln und einer Gedenkstätte für den ehemaligen Bahnhof.<br>Phase 3: Gestaltung über die Projekte SAR und ‚Generationen in ländlichen Regionen‘<br>Phase 4: Fertigstellung der Außengestaltungen |
|                                   |   | L7                                | Schaffung von Wanderwegen zwischen den einzelnen Vierteln und den Dörfern (Herbesthal)  |

|  |  |      |   |
|--|--|------|---|
|  |  | C20a | Erwerb und Pflege von Biotopen – Nr. 29:<br>Fontenesbach – Galmeiwiese Rabotrath/<br>Röhricht Limburgerstraße Lontzen<br>+ Gestaltung des bestehenden Weges |
|--|--|------|---|

**Artikel 5:** Nach den Erläuterung durch den Schöffen R. Franssen, Herrn Dominique Rosengarten als 2. Ersatzkandidaten für die ÖKLE zu bezeichnen.

**9. Energielieferungen – Genehmigung zum Wechsel von 40 % grünem Strom zu 100 % grünem Strom**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere die Artikel 2,4° und 15, und die Königlichen Erlasse vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. September 2015, mit dem beschlossen wurde, im Rahmen des Sammeleinkaufs von Strom 40 % grünen Strom einzukaufen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 18. Februar 2016 der Provinz Lüttich, mit dem diese die Preise als auch die Vertragspartner für den Sammelankauf von Strom und Erdgas mitteilt und die Preise für die Stromversorgung mit grünem Strom bei einem Anteil von 40 % und 100 % gleich sind;

Nach Durchsicht des Lastenheftes zum Ankauf von Strom und Erdgas für die Einrichtungen der Provinz und den lokalen Partnern, worin unter VII (Seite3 Gegenstand des Auftrages) die Möglichkeit vermerkt ist, dass im Rahmen des Auftrages ein Wechsel in Bezug auf den Anteil grünen Strom vollzogen werden kann;

Aufgrund, dass bei einem Anteil von 100% grünem Strom dieser vollständig durch erneuerbare Energien produziert wird und die Gemeinde somit zur einer nachhaltigen Lösung für die Stromversorgung leistet;

Aufgrund dass ein Anteil von 100% grünem Strom in nachstehenden Losen umgewandelt werden sollte:

- Los 1: Hochspannungselektrizität
- Los 2: Niederspannungselektrizität
- Los 3: Elektrizität für öffentliche Beleuchtung

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:



**Artikel 1:** Den Wechsel von 40% Anteil nach 100% Anteil grünem Strom für die Lose 1 (Hochspannungselektrizität), Los 2 (Niederspannungselektrizität) und Los 3 (Elektrizität für öffentliche Beleuchtungen) zu beschließen.

**Artikel 2:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an die Provinz Lüttich und an den Finanzdienst sowie den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **10. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Beschluss vom 25. Februar 2010, die Interkommunale INTRADEL mit der Wahrnehmung der im Rahmen des Erlasses gewährten Zuschüsse beauftragt wurde;

In Anbetracht der vorher durchgeführten Mitteilung an den Wallonischen Abfalldienst der geplanten Sensibilisierungskampagnen in Form von Informationen und Aktionen in Sachen Haushaltsabfallverhütung, so wie vorgesehen in Art. 12,1° des Erlasses;

Nach Durchsicht des Schreibens von INTRADEL zur Organisation von Sensibilisierungsaktionen in 2016;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSSEN;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen um folgende Aktion durchzuführen:

- a) Sensibilisierung der Schulkinder im Hinblick auf die Vermeidung von Abfällen.
- b) Die Anwesenheit des Präventionsbusses am Sonntag der Lontzener Kirmes.
- c) Organisation einer Schulung/Atelier für die Verwendung ökologischer Reinigungsprodukte.

**Artikel 2:** Der Interkommunalen INTRADEL, gemäß Art. 20§2 des Erlasses, Mandat zu erteilen für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

## **11. Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages aus Gründen der Dringlichkeit - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. März 2016**

**Der Gemeinderat,**

**Einstimmig** bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 04. März 2016 über Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages aus Gründen der Dringlichkeit

### **Das Kollegium,**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend des Besoldungsstatutes und der ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ sowie seinen Abänderungen in Bezug auf die Anwerbung eines/r Verwaltungsangestellten D4 oder D6;

Aufgrund, dass ein Personalmitglied des Personaldienstes aus gesundheitlichen Gründen ab dem 23. Februar 2016 für längere Dauer abwesend sein wird und ein weiteres Personalmitglied im Laufe des Monats März 2016 ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen für längere Dauer abwesend sind wird;

In Anbetracht, dass es demnach aus organisatorischen Gründen und zur Gewährung der Kontinuität im Personal- und Schulwesen unerlässlich ist, eine Vertretung für die Dauer der Abwesenheit des aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Personalmitgliedes anzuwerben und zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 2 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass zwecks Anwerbung von Vertragspersonalmitgliedern, die unter zeitlich befristetem Vertrag, Vertretungsvertrag oder Vertrag für eine deutlich bestimmte Arbeit stehen die Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) erforderlich ist, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 3 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass das Gemeindegremium in außergewöhnlichen, gebührend begründeten Situationen ein spezifisches Anwerbungsverfahren festlegen kann, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Anwendung eines Prüfungsverfahrens mit einschließt;

In Anbetracht, dass die übliche Anwerbungsprozedur der Gemeinde Lontzen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und die Arbeiten der Verwaltung in Folge dessen nicht fristgerecht fertiggestellt werden könnten, ist es angebracht ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren einzuleiten;

Nach Durchsicht Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L-1122-24 betreffend der Dringlichkeit, wofür sich folgende Mitglieder des Gemeinderates ausgesprochen haben: A. Lecerf – Bürgermeister, R. Franssen, S. Houben-Meessen, K. Cormann – Schöffen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2010, wodurch der Gemeinderat dem Gemeindegremium die Delegation bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag in Anpassung seines Beschlusses vom 29. Mai 2006 überträgt;

In Anbetracht, dass es aufgrund der Dringlichkeit erforderlich ist, die Bewerbungsfrist, die Veröffentlichung, die Anwerbungsbedingungen sowie das Prüfungsprogramm festzulegen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages zwecks Ersatz eines aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Personalmitgliedes vorzunehmen.
2. Den äußersten Termin zur Einreichung der Bewerbungen auf den 11. März 2016 festzulegen.
3. Die Anwerbung soll in deutscher Sprache in der Webseite der Gemeinde Lontzen und des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht werden.
4. Die Anwerbungsbedingungen wie folgt festzulegen :

### **Die Gemeindeverwaltung Lontzen**

**sucht einen vertraglichen Verwaltungsangestellten (m/w) im Rang D4 oder D6 im Rahmen eines Vertretungsvertrages**

**Zu der Aufgabenbeschreibung gehören:**

- Bearbeitungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung
- Bearbeitungen im Bereich des Personal- und Schulwesens
- Fähigkeit der Umsetzung der Gesetzestexte

**Diplomvoraussetzungen**

- mindestens das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in dem entsprechenden Bereich für die Anwerbung im Rang D4 oder D6  
oder
- ein durch diese Ordnung für gleichwertiges Diplom besitzen  
Ausländische schulische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung vorliegt.

**Allgemeine Bedingungen:**

- Belgier/-in sein oder Bürger/-in der Europäischen Union
- Mindestalter 18 Jahre
- Von einwandfreier Führung sein
- Die Bewerber müssen gute Deutsch- und Französischkenntnisse vorweisen können
- Die Anwerbungsprüfung, bestehend aus einem persönlichen Gespräch erfolgreich abschließen.

**Wir erwarten:**

- Einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt
- Eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungswesen
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und Personal- und Schulwesen des öffentlichen Dienstes sind von Vorteil
- Gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware
- Bereitschaft zur Weiterbildung

**Bewerbungen:**

Finden Sie sich in dieser Beschreibung wieder, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **per Einschreiben** inklusive aller sachdienlichen Unterlagen bzw. Referenzen bis spätestens zum **11. März 2016** an das

**Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen**  
**Kirchstraße 46**  
**4710 Lontzen**

Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Pascal Neumann (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an [pascal.neumann@lontzen.be](mailto:pascal.neumann@lontzen.be)

5. Die Anwerbungsprüfung erfolgt durch ein persönliches Gespräch mit dem Kandidaten zur Feststellung seiner Fähigkeiten und Eignung im Bereich allgemeine Verwaltung sowie im Umgang mit Gesetzestexte.

Zu erzielende Punkte: mind. 50% in der Prüfung

6. Dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den gegenwärtigen Beschluss zur Bestätigung vorzulegen und somit dem Gemeindekollegium aus Gründen der Dringlichkeit zu ermächtigen, ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren gemäß Artikel 15 § 1 Punkt 2. des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals vorzunehmen.

**12. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

**Frage 1:**

Das Ratsmitglied Y.Heuschen (EcoloFraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium!

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu diversen Störfällen im nicht nuklearen Bereich des AKW Tihange. Da ein AKW als gesamtes System gesehen werden muss und statt dem geplanten Ausstieg eine Verlängerung ansteht, kann man davon ausgehen, dass es künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu Störfällen im nuklearen Bereich kommen kann.

Die unmittelbare Nähe zu den Reaktoren in Tihange und die Tendenz zu Westwind, hätte im Falle einer Katastrophe fatale Folgen für unsere Gemeinde und ihre Einwohner.

Daher stellen sich uns folgende Fragen:

Wie lauten die Anweisungen für die Lehrer, sollte es während der Schulzeit zu einem Störfall kommen?

Wie werden die Einwohner im Vorfeld und im Moment einer Katastrophe über wichtige Verhaltens- und Vorgehensweisen informiert?

Sollte unsere Gemeinde langfristig im Karantänegebiet liegen, was hieße das für Grundbesitzer in unserer Gemeinde?

Wäre es nicht möglich vom Betreiber eine Steuer zu erheben? Immerhin haben die Reaktoren potentiellen Einfluss auf das Leben in unserer Gemeinde.

Wie kommen unsere Bürger innerhalb von 3 Stunden zu ihren Jodtabletten? Wäre es nicht besser diese Vorrätig in der Gemeinde zu haben um die Erstversorgung zu garantieren?

### **Antwort von A. Lecerf:**

Bei Störfällen gibt es 3 Ebenen die für die Gemeinde zuständig sind:

- Das Innenministerium – Föderale Ebene
- Der Gouverneur – Provinz Ebene
- Der Bürgermeister – bzw. der kommunalen Noteinsatzplan. Der kommunale Notzeinsatzplan ist nach der Übung in Walhorn noch am 14.03.2016 aktualisiert worden.

Die Lehrer und auch die Bürger werden über den Notzeinsatzplan informiert, auf kommunaler, provinzieller oder auch föderaler Ebene.

Die Zuständigkeit eines Karantänegebiets ist auch eine Materie die föderal, provinziell und kommunal abzustimmen ist.

Die Frage der Steuer ist schwer zu beantworten, da die Reaktoren sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden. Es ist bekannt, dass die Stadt Huy die Anlage Tihange gut besteuert.

Zurzeit haben nur die Bürger und Bürgerinnen Zugriff auf Jodtabletten, die sich in einem Umkreis von 20 km um ein Kraftwerk befinden. Der Ministerpräsident und der Gesundheitsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben allerdings bereits vor Wochen beim Innenminister interveniert, um diesen Radius auf 100 km zu vergrößern.

### **Geschlossene Sitzung**

Der D.t. Generaldirektor,  
M. STANER

Der Bürgermeister,  
A. LECERF